

Annahmekontrolle gemäß EBV, §3 und LAGA M23 für Bauschutt

Recyclinganlage Kaufbeuren



Höbel Umwelt GmbH
Entsorgungsfachbetrieb
Gewerbepark-Fürgen 9-11
87674 Immenhofen
Telefon: +49 8341 966 899 0
Freecall: +49 800 968 0 968
Telefax: +49 8341 966 899 59
E-Mail: info@hoebel-umwelt.de
Internet: www.hoebel-umwelt.de

Teil 1: Angaben zur Anlieferung

Kunde / Abfallerzeuger: _____

Anschrift _____

Baustelle: _____

Ort, Straße _____

Anlieferer: _____

(falls abweichend)
Name, Anschrift

Datum: _____

PKW/LKW-Kennzeichen: _____

Herkunftsbereich:

unbebaut / unbefestigt
innerstädtischer Bereich
Gewerbe / Industrie => Art: _____
Wohnbebauung / Garten
Sammelstellen / Wertstoffhof
Sonstige: _____

befestigt mit: _____
Abbruch
Straßenunterhalt/-rückbau
Landwirtschaft

Ergebnisse von Voruntersuchungen liegen vor. ja Zuordnung gem. EBV RC- _____ nein

Selektiver Rückbau ja nein

Wird vom Entsorgungsbetrieb ausgefüllt

Wiegenschein-Nr.	Abfallart (AWV-Nr.)			Menge	to
Zusammensetzung	Beton	Ziegel	Keramik / Fliesen	Putz	Sonstiges
Verschmutzung	ohne	gering	stark mit	_____	_____
Konsistenz	fest	breiig	schlammig	_____	_____
Farbe	ohne	bunt	grau	_____	_____
Geruch	ohne	arttypisch / muffig	_____	_____	_____

Bauelement/-stoff

Bemerkungen

Mauerwerk	mit Putzanhaftungen
Bodenplatten	mit Anstrich
Betonbauteile	mit Fugenmasse
Pflasterplatten	mit Fliesen
Dachziegel/-elemente	mit organischen Anhaftungen
Schotter / Unterbau	_____
Fassadenverkleidung	_____
_____	_____

Verdacht auf weitere Schadstoffe ja: _____ nein

Weitere Untersuchungen nötig ja nein

Weitere Angaben _____

Teil 2: Bescheinigung der Asbestfreiheit durch Verantwortlichen

a) Der angelieferte Abfall ist asbestfrei

- ja - es sind Angaben nach **Punkt b** erforderlich
- nein
- es liegen keine Informationen vor

b) Von der Asbestfreiheit der Abfallart ist auszugehen, da (Zutreffendes ankreuzen)

der Abfall bei einer baulichen Maßnahme an einem Gebäude angefallen ist, mit dessen Errichtung **nach dem 31.10.1993** begonnen wurde

oder

der Abfall bei einer baulichen Maßnahme an einem bereits in der Vergangenheit asbestosanierten Gebäude angefallen ist und kein weiterer Asbestverdacht besteht (Nachweis eines Sachverständigen oder einer qualifizierten Person i. S. VDI 6202 Bl. 20 (2017) liegt vor, Angaben nach **Punkt c** sind erforderlich). Für die Feststellung, dass kein weiterer Asbestverdacht besteht, sind die in der Vergangenheit erfolgten Erkundungen und Sanierungsmaßnahmen auf Grundlage des aktuellen Standes der Technik (VDI 6202 Blatt 3) auf deren Belastbarkeit zu beurteilen.

oder

vor Beginn der baulichen Maßnahme eine Asbesterkundung gemäß VDI 6202 Bl. 3 (2021) erfolgt ist und der Abfall aus rückgebauten Bauteilen ohne Asbestbefund stammt oder asbesthaltige Baustoffe an der Anfallstelle des Abfalls nicht vorhanden sind (Angaben nach **Punkt c** sind erforderlich)

oder

vor Beginn der baulichen Maßnahme eine Asbesterkundung gemäß VDI 6202 Bl. 3 (2021) erfolgt ist, asbesthaltige Baustoffe oder Bauteile selektiv rückgebaut und getrennt erfasst wurden und der angelieferte Abfall keine asbesthaltigen Bauteile oder Baustoffe enthält (Angaben nach **Punkt c** sind erforderlich)

Zusätzliche Angaben:

Es liegen ergänzende Untersuchungsergebnisse einer Haufwerksbeprobung vor (Untersuchungsberichte und zugehörige Probenahmeprotokolle sind in Anlagen beigelegt).

c) Angaben zum Sachverständigen oder zur qualifizierten Person i. S. VDI 6202 Bl. 20 (2017)

Zu den Angaben nach Nr. 6 liegt ein Nachweis vor, durch

Name _____

Anschrift _____

Telefon, E-Mail _____

Datum und Aktenzeichen und Bezeichnung des Sachverständigengutachtens oder Bescheinigung der qualifizierten Person i. S. der VDI 6202 Bl. 20 (2017)

Teil 3: Bestätigung der Richtigkeit der getroffenen Angaben

Datum und Unterschrift des verantwortlichen **Bauherrn/Auftraggebers** der Baumaßnahme

Datum _____ Unterschrift des Bauherrn _____

Datum und Unterschrift des **verantwortlichen Abfallbesitzers**

Datum _____ Unterschrift des Abfallerzeugers/-besitzers _____

Wir weisen darauf hin, dass Abfallerzeuger oder -besitzer gemäß § 3 Abs. 1 EBV und LAGA M23 verpflichtet sind, alle für die Ermittlung der Schadstoffgehalte in mineralischen Abfällen wesentlichen, vorliegenden Untersuchungsergebnisse oder aus der Vorerkundung von Bauwerken oder Böden vorliegenden Hinweise auf Schadstoffe dem Betreiber der Anlage bei der Anlieferung vorzulegen. Werden Untersuchungsergebnisse nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorgelegt, kann dies gemäß § 26 Abs. 2 als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Der Anlieferer bestätigt, dass die vorgenannten Angaben zum angelieferten Material korrekt sind.

Bauschuttkontrolle durchgeführt

Unterschrift Anlieferer

Unterschrift / angenommen durch